

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 Spielbetrieb, Staffelleiter	2
§ 2 Platzaufsicht, sportliches Verhalten.....	2
§ 3 Spieljahr, Spielklassen, Rahmenterminplan, Auf- und Abstieg	2
§ 4 Vereine mit mehreren Mannschaften.....	3
§ 5 Spielregeln, Spielertausch, Spielführer	3
§ 6 Abweichende Regelungen für den Spielbetrieb im Kleinfeld	4
§ 7 Persönliche Strafen	4
§ 8 Spielansetzungen, Spielzeiten	5
§ 9 Spieleranzahl, Verspäteter Spielbeginn.....	5
§ 10 Spielberechtigung	5
§ 11 Spielerpässe, Nachweis der Spielberechtigung	6
§ 12 Spielbetrieb mit Mannschaften anderer Verbände/Interessengruppen.....	6
§ 13 Spielwertung, Spielabbruch	7
§ 14 Punktspielrunde, Punktgleichheit	8
§ 15 Pokalspiele	8
§ 16 Spielverzicht, Nichtantreten.....	8
§ 17 Spielwertung bei Ausscheiden.....	9
§ 18 Spielausfälle, Nachholspiele	9
§ 19 Schiedsrichter	10
§ 20 Schiedsrichterspesen	11
§ 21 Spielbenachrichtigung	11
§ 22 Spielverlegung	12
§ 23 Freundschaftsspiele.....	12
§ 24 Sportkleidung	12
§ 25 Verhalten bei schlechtem Wetter und Smog	12
§ 26 Sportplätze	13
§ 27 Spielansetzungen, Spielzeiten	13
§ 28 Spielbericht und Ergebnismeldung	14
§ 29 Spielfreie Termine	15
§ 30 Offizielle Mitteilungen	15
§ 31 Inkrafttreten	15

PRÄAMBEL

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften im Freizeitfußball geben sich die nachfolgende Spielordnung, die den Besonderheiten des Freizeitfußballs entsprechend Rechnung trägt.

Freizeitfußball wird in besonderen Klassen bzw. Abteilungen gespielt. Hieran können sich alle Teams anderer Verbände beteiligen. Auf die Belange der Mannschaften ist – soweit dies möglich ist – Rücksicht zu nehmen.

Sofern in den nachstehenden Paragraphen die männliche Form (Spieler, Unparteiischer) verwendet wird, gilt dies nur der verständlicheren Lesart.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen dass alle möglichen Personen – unabhängig von ihrem Geschlecht (weiblich, männlich, divers, unbestimmt) am Spielbetrieb in gemischten Teams teilnehmen können.

§ 1 Spielbetrieb, Staffelleiter

(1) Die Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Spielbetriebes und die Zuständigkeiten für alle damit zusammenhängenden spieltechnischen Fragen werden durch vom Vorstand zu ernennende Staffeltreuer wahrgenommen.

(2) Die Anzahl der Staffeltreuer richtet sich nach der Anzahl der Spielstaffeln. Der Staffelleiter ist Ansprechpartner für die Vereine in allen Fragen zum Spielbetrieb. Die Einteilung der Mannschaften für die jeweils nächste Saison in die einzelnen Spielklassen beschließt der Vorstand bis spätestens fünf Tage nach Schließung des Meldebogens. Die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen/Staffeln spielenden Mannschaften hat dem Freizeitcharakter zu entsprechen.

§ 2 Platzaufsicht, sportliches Verhalten

(1) Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, dem Schiedsrichter (SR), den SR-Assistenten, den Vertretern der Verbände und den Zuschauern verlangt.

(2) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spelleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

(3) Der Platzverein ist für die Ordnung verantwortlich. Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder und Anhänger.

§ 3 Spieljahr, Spielklassen, Rahmenterminplan, Auf- und Abstieg

(1) Das Spieljahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften sind Spielklassen zugeordnet, die ggf. in verschiedene Staffeln 1, 2, 3, etc. unterteilt werden. Über Anzahl, Veränderungen und

Bezeichnung der Spielklassen sowie über den Rahmenterminplan entscheidet der Vorstand. Die Aufteilung der Mannschaften auf eine Staffel innerhalb einer Spielklasse erfolgt rechtzeitig im Sinne der Präambel.

(3) Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Vorstand beschlossen und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschafts-Punktspielrunde bekannt gegeben. Ein Verzicht auf den sportlichen Aufstieg ist nicht zulässig. Die Regelung für das jeweilige Spieljahr kann geändert werden, wenn sich infolge einer Änderung der Zahl der gemeldeten oder teilnehmenden Mannschaften hierzu die Notwendigkeit ergibt.

(4) Sollte eine Saison bis zum durch den Rahmenterminplan festgesetzten Ende aus Gründen behördlicher Anordnungen nicht zu Ende gespielt werden können, wird sie mit dem aktuellen Tabellenstand abgebrochen. Die Meister, Auf- und Absteiger werden dann durch einen Quotienten (Punkte durch Spiele) ermittelt. Auf den Aufstieg kann verzichtet werden. Dieses findet nur Anwendung wenn mindestens eine einfache Runde gespielt wurde. Eventuell noch nicht ausgetragene Spiele sind nicht zu beachten.

§ 4 Vereine mit mehreren Mannschaften

(1) Vereine können mit mehreren Teams am Spielbetrieb teilnehmen. Die einzelnen Teams sind auf- und abstiegsberechtigt. Für jedes gemeldete Team sollen mindestens 13 gültige Spielberechtigungen (Kleinfeld) oder 18 gültige Spielberechtigungen (Großfeld) ausgestellt sein. In der obersten Staffel einer Spielklasse dürfen maximal 2 Teams eines Vereins eingeteilt werden. Gemischte Teams (m/w/d/u) sind in allen Altersklassen möglich.

(2) Der wechselseitige Einsatz von Spielern innerhalb einer Altersklasse ist auf insgesamt drei Spieler eingeschränkt und ist nach dem 31.03. eines jeden Jahres nicht mehr möglich. Spielen Teams eines Vereins in einer Staffel, ist ein wechselseitiger Einsatz von Spielern aus den Teams in der gleichen Staffel ausgeschlossen.

Für das Spielrecht bei Pokalspielen wird auf § 15 (3) dieser Ordnung verwiesen.

(3) Um die Einhaltung des wechselseitigen Einsatzes zu prüfen, ist der Staffelleiter berechtigt sich Spielerlisten der jeweiligen Teams anzufordern und diese mit den eingesetzten Spielern zu vergleichen.

(3) Hat ein Verein untere Mannschaften gemeldet und verbleibt im Verlaufe eines Spieljahres durch Ausscheiden von Mannschaften nur noch eine Mannschaft im Spielbetrieb, so sind sämtliche Spieler des Vereins für die verbleibende Mannschaft spielberechtigt.

§ 5 Spielregeln, Spielertausch, Spielführer

(1) Die Spiele werden gem. den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA und den vom DFB hierfür erlassenen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.

(2) Während eines Spieles dürfen fünf Spieler rollierend ausgetauscht werden; bei Freundschaftsspielen nach Vereinbarung.

(3) Jede Mannschaft hat einen Spielführer zur Vertretung ihrer Belange auf dem Spielfeld und

gegenüber dem Schiedsrichter. Er ist durch eine sich von der Farbe des Trikots unterscheidende Armbinde zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst ein gutes Beispiel geben. Das Amt des Spielführers ist daher nur einem besonnenen und zuverlässigen Spieler zu übertragen. Scheidet der Spielführer während des Spiels aus irgendeinem Grunde aus, ist ein Ersatzmann zu benennen. Berechtigte Anliegen und Rückfragen über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen kann der Spielführer in angemessener Form beim Schiedsrichter vorbringen. Der Schiedsrichter hat den Spielführer als verantwortlichen Helfer zu betrachten. Er unterrichtet ihn von allen wichtigen Vorgängen und zieht ihn, wo es geboten erscheint, zur Mitarbeit heran.

(4) Alle Spiele mit Entscheidungscharakter werden bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit ohne Verlängerung durch Entscheidungsschießen entschieden. Eine Ausnahme ist das Pokalfinale im Großfeld der Ü18.

§ 6 Abweichende Regelungen für den Spielbetrieb im Kleinfeld

(1) Die Abseitsregel ist aufgehoben. Freistöße dürfen nur indirekt ausgeführt werden.

(2) Sofern der Ball die Seitenlinie überschreitet, muss er durch Einrollen ins Spiel gebracht werden.

(3) Bei An-, Eck-, Frei- und Strafstößen beträgt der Abstand der gegnerischen Spieler mindestens 5 Meter. Die Strafraumgrenze liegt 11 Meter zum Tor. Die Strafstoßausführung erfolgt 9 Meter zum Tor.

(4) Die Spielzeiten betragen abweichend von den Ü18-Mannschaften in allen anderen Bereichen 2 x 30 Minuten.

§ 7 Persönliche Strafen

(1) Bei Feldverweis auf Dauer (FaD) ist der Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt. Er erlangt jedoch nach Ablauf von zehn Tagen seine Spielberechtigung zurück, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Verhandlung stattgefunden hat oder ein Urteil ergangen ist, es sei denn, das Sportgericht hat eine Vorsperre gem. § 9 RVO ausgesprochen. Die Sperre gilt auch für alle Spiele seines Vereins und anderer Vereine, bei denen er ein Spielrecht besitzt.

(2) Erhält ein Spieler in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspieles, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins und anderer Vereine gesperrt.

(3) Erhält ein Spieler seine 5. Gelbe Karte, ist er für das nächste Spiel seines Vereins gesperrt.

(4) Bei einem FaD wird vom Schiedsrichter der Grund des Feldverweises auf dem Spielbericht vermerkt. Ein ggf. erforderlicher Sonderbericht ist innerhalb von 4 Tagen dem Verband zuzuleiten oder an den Spielbericht anzuhängen. Bei einem Spielabbruch ist in jedem Fall ein Sonderbericht vom Schiedsrichter anzufertigen. Beide beteiligten Mannschaften sind ebenfalls verpflichtet einen Sonderbericht an den federführenden

Verband zu senden. Liegen die Sonderberichte nicht innerhalb von 4 Tagen dem jeweiligen Verband vor, sind der Schiedsrichter - unter Mithaftung seines Vereins - und die jeweiligen Mannschaften mit einer Ordnungsstrafe von je 10,00 € zu belegen. Ein Sonderbericht ist nicht erforderlich, wenn der Spielabbruch wegen technischer Unterlegenheit oder aus Witterungsgründen erfolgt ist. Ein Rechtsmittel gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist nicht gegeben.

§ 8 Spielansetzungen, Spielzeiten

(1) Die Spielansetzungen der Punkt- und Pokalspiele erfolgen durch den Spielausschuss jeweils für die Hin- und Rückrunde. Jedes Spiel wird für die Spielwoche Montag bis Sonntag angesetzt und ist grundsätzlich in der angesetzten Spielwoche durchzuführen. Spieltermine müssen nicht akzeptiert werden, wenn sie innerhalb von 24 Stunden aufeinander folgen bzw. angesetzt werden.

(2) Die in der Spielansetzung zuerst genannte Heimmannschaft ist platzbauend.

(3) Spielzeiten wochentags ab Spielbeginn 18.00 Uhr, samstags ab 8.30 bis 18.00 Uhr, sonntags ab 09.00 bis 16.00 Uhr müssen vom Gegner akzeptiert werden. Die Spielpartner können sich auf Spielzeiten außerhalb dieser Zeiten einigen, wobei die Heimmannschaft dies dem Staffelleiter unverzüglich zur Kenntnis zu geben hat.

§ 9 Spieleranzahl, Verspäteter Spielbeginn

(1) Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Anfangszeit mit mindestens sieben Spielern zur Stelle sein. Im Kleinfeld-Spielbetrieb beträgt die Mindestanzahl fünf.

(2) Kann ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft nicht zur angesetzten Zeit beginnen, hat diese Mannschaft 15 Minuten Zeit, um spielbereit zu sein. Ist die Mannschaft nach Ablauf dieser 15 Minuten immer noch nicht spielfähig, wird das Spiel nicht durchgeführt und gegen diese Mannschaft als Nichtantreten gewertet. Das Spiel kann dennoch durchgeführt werden, wenn der Schiedsrichter und der gegnerische Spielführer zustimmen und die folgenden Spiele dadurch zeitlich nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein verspätet begonnenes Spiel in der 2. Halbzeit um die entsprechende Zeit der Verspätung, maximal jedoch um 15 Minuten, zu verkürzen. Er hat dies beiden Spielführern vor Beginn der 2. Halbzeit mitzuteilen.

§ 10 Spielberechtigung

(1) Spielberechtigt ist ein Spieler nur, wenn ihm der betreuende Verband auf Antrag ein Spielrecht bestätigt hat.

(2) Im Senioren bzw. AH-Spielbetrieb dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Im Spielbetrieb Ü38 dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die das 38. Lebensjahr vollendet haben. Im Spielbetrieb Ü50 dürfen maximal 2 Spieler auf dem Spielbericht vermerkt sein, die unter 50 Jahre alt sind, jedoch das 48. Lebensjahr vollendet haben. Im Spielbetrieb Ü60 dürfen maximal 2 Spieler auf dem Spielbericht vermerkt sein, die unter 60 Jahre alt sind, jedoch das 58. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Spielerpässe, Nachweis der Spielberechtigung

(1) Jeder ordnungsgemäß gemeldete Spieler muss im Besitz einer Online-Spielberechtigung sein. Die Spielberechtigung erteilt die dafür vorgesehene Stelle eines jeden Verbandes.

(2) Die Spielerpässe der teilnehmenden Spieler sind bei jedem Spiel vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen. Werden Pässe nicht mehr verwendet, ist der Nachweis der Online-Spielberechtigung bzw. durch einen Ausdruck der Spielerliste zu erbringen.

(3) Auf Verlangen ist dem Spielführer einer Mannschaft Einblick in die Spielerpässe bzw. der Spielerliste der gegnerischen Mannschaft zu gewähren. Diesem Verlangen hat auch der nichtangesetzte Schiedsrichter nachzukommen.

(4) Die Einwechslung eines nicht im Spielbericht aufgeführten Spielers ist möglich. Der Spielerpass bzw. die Online-Spielberechtigung des betreffenden Spielers ist dem Schiedsrichter nach dem Spiel vorzulegen und der Spieler ist vom Verein in den Spielbericht nachzutragen. Im Spielbericht vermerkt der Schiedsrichter den Namen des Spielers sowie seine Rückennummer und das Geburtsdatum im Feld Bemerkungen.

(5) Bei Nichtvorlage eines Spielerpasses bzw. der Online-Spielberechtigung sind im Spielbericht entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

(6) Die im Spielerpass oder Online bestätigte Spielberechtigung ist nichtig, wenn die Eintragung aufgrund wahrheitswidriger Angaben erfolgt ist. Durch den angesetzten Schiedsrichter ist bei Verdacht wahrheitswidriger Angaben bzw. eines falschen Passbildes seitens einer Mannschaft, ein entsprechender Vermerk im Spielbericht vorzunehmen. Sollten noch Spielerpässe genutzt werden, ist der angesetzte Schiedsrichter berechtigt Spielerpässe einzuziehen. Der eingezogene Spielerpass ist ggf. mit dem Spielbericht an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(7) Der Spielführer einer Mannschaft kann bis direkt nach Spielende eine Überprüfung der Spielerpässe bzw. der Spielerliste verlangen. Dabei werden vom Schiedsrichter und beiden Spielführern gemeinsam jeweilig Spielerpass und Spieler in der Reihenfolge der im Spielbericht aufgeführten Spielernamen miteinander verglichen. Die Überprüfung kann sowohl vor als auch nach dem Spiel oder ggf. auch in der Halbzeitpause erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Überprüfung trifft letztendlich der Schiedsrichter. Der Spielführer trägt die Verantwortung dafür, dass die Überprüfung seiner Spieler vollzogen werden kann und kein Spieler sich der Überprüfung zu entziehen hat. Besonderheiten und Auffälligkeiten im Rahmen der Überprüfung sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken.

§ 12 Spielbetrieb mit Mannschaften anderer Verbände/Interessengruppen

(1) Für die Durchführung eines gemeinsamen Spielbetriebs mit Mannschaften anderer Verbände/Interessengruppen unter Leitung des Verbandes für Freizeitfußball Berlin e.V. (VFF) gelten die nachfolgenden Regelungen. Dabei ist grundsätzlich auf die Belange von Mannschaften anderer Verbände/Interessengruppen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt allerdings nur, wenn keine anderen Hinderungsgründe dagegen sprechen und die Mannschaften des VFF dadurch nicht benachteiligt werden.

(2) Die vom jeweiligen Verband/der jeweiligen Interessengruppe ausgestellten Spielberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die am Spielbetrieb durch den VFF teilnehmenden Mannschaften unterwerfen sich der Spielordnung des VFF in der jeweils gültigen Form.

(4) Sofern technische Hilfsmittel (z.B. elektronischer Spielbericht) eingesetzt werden, müssen diese auch von den jeweiligen Mannschaften genutzt werden.

(5) An einem gemeinsamen Spielbetrieb unter Leitung des VFF dürfen nur Mannschaften teilnehmen, deren Spieler die Meldebestimmungen des VFF erfüllen. Nicht spielberechtigt für den gemeinsamen Spielbetrieb sind Spieler unter 30 Jahren, die noch bei Vereinen anderer Verbände/Interessengruppen ein Spielrecht haben und beim DFB bzw. dessen Unterorganisationen als „aktiv“ gemeldet sind. Die Meldestelle des VFF ist berechtigt, die Spieler anderer Mannschaften zu prüfen.

(6) Der vorgenannte Absatz gilt nicht, sofern der Spieler bereits vor dem 01.07.2017 ein Spielrecht für diese Mannschaft erlangt hat. Das Spielrecht bleibt auch bei einem Wechsel innerhalb des jeweiligen Verbandes oder der Interessengruppe bestehen. Wechselt ein Team nachträglich den Spielbetrieb (Großfeld <-> Kleinfeld), ist eine Überprüfung jederzeit möglich.

§ 13 Spielwertung, Spielabbruch

(1) Jedes gewonnene Punktspiel wird mit drei Pluspunkten für die siegreiche Mannschaft und das unentschiedene Spiel mit einem Pluspunkt für jede Mannschaft gewertet. Die Minuspunkte entfallen bei dieser Regelung.

(2) Ein angesetztes Spiel ist für die schuldige Mannschaft mit 0:6 Toren als verloren zu werten, wenn sie:

- a) als platzbauende Mannschaft durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Spielballes verschuldet, dass das Spiel nicht stattfinden kann;
- b) sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter zu spielen;
- c) einen Spieler vorsätzlich oder fahrlässig ohne Spielberechtigung teilnehmen lässt;
- d) einen Spielverzicht erklärt hat oder nicht mit mindestens sieben Spielern (fünf im Kleinfeld) in Sportkleidung auf dem Spielfeld ist (siehe §§ 9 und 16 SpO);
- e) das Spiel abbricht oder den Spielabbruch verschuldet.

(3) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel vorzeitig abzubrechen oder nicht anzupfeifen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles nicht mehr gewährleistet ist, im Besonderen bei:

- a) starker Dunkelheit;
- b) Unbespielbarkeit des Platzes (siehe § 25 SpO)
- c) Widersetzlichkeit der Spieler;
- d) bedrohlicher Haltung der Spieler bzw. der Zuschauer.

(4) Bei einem Spielabbruch gem. den Buchstaben c) und d) des Absatzes 3 dieses Paragraphen sind die beiden Vereine und der Schiedsrichter bzw. die neutrale Person, die das Spiel geleitet hat, verpflichtet, einen Bericht zu fertigen. Der Bericht muss innerhalb von 4 Tagen beim Verband vorliegen. Sollte ein Schiedsrichter aus Gründen der Buchstaben a-d ein Spiel nicht anpfeifen, gilt dies als Spielabbruch. Bei einem Spielabbruch gem. a) oder b) erfolgt eine Neuansetzung. Bei Abbruch gem. c) oder d) hat das Sportgericht über die Wertung des Spieles zu entscheiden.

§ 14 Punktspielrunde, Punktgleichheit

(1) In der Punktspielrunde spielen die Mannschaften einer Spielklasse bzw. -staffel im Modus „Jeder-gegen-Jeden“ in Hin- und Rückspielen, wobei jede Mannschaft einmal platzbauend ist. Vom Spielausschuss können Abweichungen von dieser Regel gemacht werden.

(2) Sind nach Beendigung der Punktspielrunde Teams punktgleich, so entscheidet der direkte Vergleich der punktgleichen Team (Punkte, dann Torverhältnis – Subtraktionsverfahren, danach Anzahl der erzielten Tore) Ist der direkte Vergleich identisch entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen der Staffel (Subtraktionsverfahren, dann höhere Zahl der erzielten Tore). Ist auch hier für den Auf- bzw. Abstieg keine Entscheidung gefallen ist ein Entscheidungsspiel notwendig.

§ 15 Pokalspiele

(1) Neben der Punktspielrunde wird eine Pokalrunde durchgeführt. Dabei werden alle am Pokal-Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften gegeneinander ausgelost, wobei der jeweilige Sieger im KO-Modus eine Runde weiterkommt. Pokalspiele sind Pflichtspiele.

(2) Endet ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so ist sofort ohne vorherige Verlängerung ein Entscheidungsschießen nach den dafür vom DFB vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen. Einzige Ausnahme sind die Pokalendspiele für Großfeldmannschaften, die nach der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten verlängert werden, bevor ein eventuell notwendiges Entscheidungsschießen erfolgt. Pokalspiele haben gegenüber den Meisterschaftspunktspielen Vorrang.

(3) In Pokalspielen ist der wechselseitige Einsatz von Spielern nur Altersklassen übergreifend gestattet. Innerhalb einer Altersklasse darf eine Person nur für ein Team an Pokalspielen teilnehmen. Dies gilt auch sofern eine Person Spielrechte für mehrere Vereine hat die ein Team derselben Altersklasse im Freizeit/Betrieb haben Nehmen mehrere Mannschaften jeweils am Männer- und Ü30-Spielbetrieb teil, so ist der wechselseitige Einsatz von Spielern der 1. Männermannschaft nur bei einem Spiel der 1.Ü30-Mannschaft und der 2. Männermannschaft nur bei einem Spiel der 2. Ü30 möglich. Spieler weiterer unterer Mannschaften müssen vor dem ersten Pokalspiel auf die Ü-Mannschaften verteilt werden. Nimmt eine Mannschaft am Männer- und mehrere Mannschaften am Ü30-Spielbetrieb teil, ist der wechselseitige Einsatz von Spielern der Männermannschaft in die 1. Ü30-Mannschaft zulässig, in der 2. Ü30-Mannschaft ausgeschlossen. Identisches gilt für Pokalspiele der weiteren Ü-Mannschaften.

(4) Der Pokalsieger hat in der ersten Runde ein Freilos. Zudem nimmt der Pokalsieger des Großfelds am Pokalspielbetrieb des BFV teil.

§ 16 Spielverzicht, Nichtantreten

(1) Ein Spielverzicht ist dem Gegner, dem/den ggf. bekannten angesetzten Schiedsrichter (SR-Assistenten) und dem Staffelleiter spätestens 48 Stunden vor dem Spiel bekannt zu geben. Es erfolgt eine Wertung nach § 13 dieser Spielordnung.

(2) Die Spielpartner müssen zum angesetzten Spielbeginn mit mindestens 7 bzw. 5 (Kleinfeld) spielberechtigten Spielern anwesend sein. Ist dies innerhalb von 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn nicht der Fall, wird das Spiel nicht angepfiffen und gilt als Nichtantritt für die fehlbare Mannschaft. Die Spesen für den/die angesetzten Schiedsrichter (SR-Assistenten) sind auf Antrag in voller Höhe von der nicht angetretenen Mannschaft zu tragen.

(3) Im Falle eines verspäteten Verzichts oder eines Nichtantretens ist die verzichtende oder nicht angetretene Mannschaft auf schriftlichen Antrag der anderen Mannschaft, der an den Spielausschuss zu richten ist, zum Fahrgeldersatz für höchstens 16 Spieler (12 Spieler bei Spielen im Kleinfeld) verpflichtet. Die Antragsstellung hat innerhalb von 10 Tagen, beginnend ab dem eigentlichen Spieltermin, zu erfolgen und richtet sich nach dem jeweils geltenden BVG-Tarif (ABC) für jeweils Hin- und Rückfahrt. Zusätzlich ist vom schuldigen Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu zahlen. Die Gebühren für den/die angesetzten Schiedsrichter (SR-Assistenten) sind ebenfalls zu übernehmen .

(4) Eine Mannschaft, gegen die in einer Saison dreimal eine Wertung wegen Spielverzicht/Nichtantreten in einem Pflichtspiel erfolgt, wird vom laufenden Spielbetrieb gestrichen, an das Tabellenende gesetzt und gilt als Absteiger. Die Streichung gilt auch für die Pokalrunde.

(5) Bei Spielverzicht oder Nichtantreten wird dem Verein eine Ordnungsstrafe von € 30,00 auferlegt

(6) Wird eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, sind 120,00 € Strafe zu zahlen. Wurde bereits eine Strafe nach Absatz 5 dieses Paragraphen ausgesprochen, ist diese auf die 120,00 € anzurechnen.

(7) Ist eine Mannschaft durch höhere Gewalt oder durch unvorhergesehene Umstände am rechtzeitigen Erscheinen zum Spiel verhindert gewesen, steht ihr innerhalb von 7 Tagen das Recht des Einspruchs zu. Das Sportgericht entscheidet dann über die Wertung bzw. Neuansetzung des Spiels und über den Fahrkosten-Ersatzanspruch.

(8) Tritt eine Mannschaft in den letzten 4 Spieltagen einer Saison nicht an, so wird neben der Geldstrafe für Nichtantritt pro nicht angetretenem Spiel ein Punkt abgezogen. Der Punktabzug wirkt sich in der nächsten Saison aus. Die Mannschaft startet mit entsprechender Minuspunktzahl.

§ 17 Spielwertung bei Ausscheiden

Scheidet eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb aus, d.h. wird sie gestrichen, suspendiert oder zurückgezogen, gilt hinsichtlich der Spielwertungen folgendes:

Es wird die komplette Hinrunde gewertet, sofern die Mannschaft diese gespielt hat. Die Hinrunde für eine Mannschaft endet, wenn sie gegen jeden Gegner einmal gespielt hat bzw. ein Spiel für oder gegen sie gewertet wurde. Alle Spiele der Rückrunde werden dann mit 0:6 Toren gewertet.

Scheidet die Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde aus, werden alle Ergebnisse annulliert.

§ 18 Spielausfälle, Nachholspiele

(1) Ausgefallene Spiele werden vom Staffelleiter am nächsten Nachholspieltag (Spielwoche) oder in Ausnahmefällen an einem bestimmten Tag neu angesetzt. Die Termine der Nachholspiele werden bekannt gegeben, wobei bei kurzfristigen Ansetzungen die betroffenen Mannschaften durch Telefon oder E-Mail informiert werden.

(2) Nachholspiele gelten als normale Spieltage.

(3) Der Staffelleiter ist berechtigt, in besonderen Fällen (z. B. wegen Freitermin) Spiele auf Nachholspieltage vorzuziehen.

§ 19 Schiedsrichter

(1) Der Schiedsrichter (SR)-Ansetzer setzt die Schiedsrichter mit gültigen SR-Ausweisen vorrangig zu den Spielen an, die einen Anspruch auf Stellung von Schiedsrichtern haben. Dies sind die Vereine bzw. Mannschaften, die einen Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis zur Verfügung stellen.

(2) Für folgende Spiele kann der SR-Ansetzer ein Gespann (Schiedsrichter und zwei SR-Assistenten) ansetzen: Pokalspiele ab Viertelfinale, Meisterschaftsendspiele und Ausscheidungsspiele (Staffelsieg, Auf- und Abstieg) sowie auf Bitten der Vereine.

(3) Bei Spielen, bei denen kein Schiedsrichter angesetzt ist oder der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint, haben sich die beiden Spielführer auf einen Ersatzschiedsrichter wie folgt zu einigen:

Die Gastmannschaft gem. Spielansetzung hat das Vorrecht, einen Spielleiter zu bestimmen, der kein Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis zu sein braucht. Übt der Gastverein dieses Bestimmungsrecht nicht aus, so geht das Bestimmungsrecht auf den Heimverein über. Ist ein Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis bzw. Regelkundeausweis, der nicht zu den teilnehmenden Vereinen gehört, anwesend, ist dieser vorrangig als Leiter/in des Spiels zu nehmen. Die neutrale Person ist im Spielbericht einzutragen.

Kommt es zu keiner Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter und damit zu einem Spielausfall, so wird das Spiel mit 0:6 Toren gegen beide Mannschaften als verloren gewertet. Bei unberechtigter Ablehnung des Ersatzschiedsrichters durch eine Mannschaft kann das Spiel gegen diese gewertet werden. Hier ist eine entsprechende Eintragung im Spielbericht vorzunehmen. Eine Einigung auf einen Ersatzschiedsrichter ist nicht zulässig, wenn der angesetzte erscheint und die Durchführung des Spiels ablehnt.

(4) Bei schlechten Platzverhältnissen und keinem anwesenden, angesetzten Schiedsrichter haben sich die Spielführer zuerst zu einigen, ob das Spiel durchgeführt wird, bevor man sich auf einen Ersatzschiedsrichter einigt.

(5) Ist kein Schiedsrichter angesetzt, sollte eine rechtzeitige (telefonische) Vereinbarung der beiden Mannschaften hinsichtlich des Ersatzschiedsrichters erfolgen.

(6) Die Sorge um die Sicherheit des Schiedsrichters obliegt in erster Linie dem platzbauenden Verein und seiner Mannschaft.

(7) Der Schiedsrichter hat rechtzeitig vor Spielbeginn am Platz anwesend zu sein, so dass er die ihm übertragenen Aufgaben in Ruhe erledigen kann. Es ist seine Pflicht, den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielberechtigungsliste zu prüfen. Erlaubt die Beschaffenheit des Spielfeldes nicht die einwandfreie Austragung des

Spieles und gefährdet sie die Gesundheit der Spieler, ist der Platz vom Schiedsrichter für unbespielbar zu erklären. Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, ggf. anwesende angesetzte SR-Assistenten, Verwarnungen, Hinausstellungen (Gelb-Rote Karten und FaD) Unfälle, fehlende Spielerpässe oder Online-Spielberechtigung, erfolgte bzw. nicht erfolgte Identitätsnachweise bei fehlender Spielberechtigung, Ausschreitungen usw. durch Eintragung in den Spielbericht zu melden.

§ 20 Schiedsrichterspesen

(1) Die Höhe der Spesen für die Schiedsrichter und ggf. SR-Assistenten werden vor Beginn eines Spieljahres vom Vorstand festgelegt.

(2) Bei Meisterschaftspunktspielen zahlt der Heimverein laut Spielansetzung die SR-Spesen. Bei Pokalspielen und sämtlichen Spielen, bei denen Gespanne gemäß § 19 (2) SpO angesetzt werden, tragen beide Mannschaften die Spesen jeweils zur Hälfte. Eine Ausnahme bilden die Pokalendspiele. Erfolgt die Ansetzung eines SR-Gespannes (ohne Spiele gemäß § 19 (2) SpO) in Absprache mit beiden Vereinen, die beide dieser Ansetzung vorher zugestimmt haben, tragen beide Mannschaften die Spesen jeweils zur Hälfte. Erfolgt die Ansetzung auf Wunsch eines einzelnen Vereins, hat dieser die zusätzlich anfallenden Spesen allein zu tragen. Erfolgt die Ansetzung durch den SR-Ansetzer, ohne dass ein Verein bzw. beide Vereine dies gewünscht haben, werden die zusätzlich anfallenden Spesen vom Verband getragen.

(3) Bei Nichtantreten hat der nicht angetretene Verein die Spesen in voller Höhe für den/die ggf. angesetzten und zu dem vorgesehenen Spielbeginn anwesenden Schiedsrichter (SR-Assistenten) zu tragen. Dies gilt auch bei Spielverzicht, wenn der/die ggf. angesetzte/n Schiedsrichter (SR-Assistenten) nicht ordnungsgemäß über den Spielausfall informiert wurde/n. Die Zahlung hat am Spieltag selbst an den/die Schiedsrichter (SR-Assistenten) bzw. ansonsten an den VFF, der den Spesenbetrag an den/die Schiedsrichter (SR-Assistenten) weiterleitet, zu erfolgen.

(4) Bei Spielausfällen aufgrund schlechter Wetter- und Platzverhältnisse erhält der/die angesetzte/n Schiedsrichter (SR-Assistenten) 50 Prozent der Spesen zuzüglich Fahrgeldersatz, die von beiden Mannschaften jeweils zur Hälfte getragen werden.

§ 21 Spielbenachrichtigung

(1) Spielort und -beginn sind beim Staffelleiter oder seinem Vertreter bei Spielen am Wochenende bis Dienstag 20.00 Uhr, bei Spielen in der Woche (montags -freitags) bis zum Mittwoch der Vorwoche 20.00 Uhr bekannt zu geben, sofern diese noch nicht im DFBnet (Fußball.de) veröffentlicht sind.

(2) Der Staffelleiter hat den Spielort und -beginn bis Mittwoch 20.00 Uhr im DFBnet (Fußball.de) einzugeben, damit der Gegner zeitgerecht über diese informiert wird.

(3) Platzbauende Mannschaften, die ihre Gegner nicht fristgemäß informieren können, haben den Staffelleiter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Gastmannschaft nicht bis Mittwoch 20.00 Uhr bei Spielen am Wochenende benachrichtigt worden, ist sie verpflichtet, sich beim platzbauenden Verein bis Donnerstag

20.00 Uhr um die Spielinformationen zu bemühen. Gelingt dies nicht, ist der Staffelleiter unverzüglich zu informieren.

(5) Sollte sich eine Mannschaft nicht an diese Regelungen halten und kommt das Spiel dadurch nicht zustande, kann der Staffelleiter eine Spielwertung gegen diese Mannschaft mit 0:6 Toren vornehmen. Diese Spielwertung kann auch gegen beide Mannschaften vorgenommen werden.

§ 22 Spielverlegung

(1) Wenn ein bereits im DFBnet (Fußball.de) veröffentlichtes und angesetztes Spiel in derselben Spielwoche verlegt werden soll, muss dieses bis zum Mittwoch 20.00 Uhr der Vorwoche bekanntgegeben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

- a) sich die Anstoßzeit lediglich um bis zu 30 Minuten verschiebt;
- b) die Verlegung durch Personen des zuständigen Sportamts veranlasst wurde.

(3) Vereine, die kurzfristig eine Spielverlegung (weniger als 48 Stunden vor dem veröffentlichten Spielbeginn) beantragen werden mit einer Gebühr von 20,00 € belastet. Dies gilt nicht bei Absatz 2 dieses Paragraphen

§ 23 Freundschaftsspiele

(1) Freundschaftsspiele können von den Vereinen selbst im DFBnet (Fußball.de) angelegt werden.

§ 24 Sportkleidung

(1) Die Spieler einer Mannschaft haben einheitliche Sportkleidung zu tragen. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht. Thermohosen sind gestattet. Es ist wünschenswert, dass die Farben der Thermohosen und der Sporthosen übereinstimmen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die sich in den Farben von der der anderen Spieler unterscheidet. Der Spielführer muss durch eine Armbinde besonders gekennzeichnet sein.

(2) Spieler, die keine Sportkleidung tragen, dürfen an den Spielen nicht teilnehmen. Kunststoffplätze dürfen nur mit zweckentsprechendem Schuhwerk bespielt werden. Gastgebende Mannschaften sind verpflichtet die Platzverhältnisse der Gastmannschaft mitzuteilen, sofern diese von der Eintragung im DFBnet (Fußball.de) abweichen.

(3) Sind die Spieler beider Mannschaften anhand der Spielkleidung nicht ausreichend zu unterscheiden, so hat die gastgebende Mannschaft auf Anordnung des Schiedsrichters ihre Spielkleidung zu wechseln oder so zu verändern, dass dem Schiedsrichter eine ausreichende Unterscheidung beider Mannschaften ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Schiedsrichter kann die Durchführung des Spiels verweigern, wenn die Mannschaft innerhalb einer angemessenen Frist seiner Aufforderung nicht nachkommt.

§ 25 Verhalten bei schlechtem Wetter und Smog

(1) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel aufgrund von Wettereinflüssen (Platzverhältnisse) wie z.B. Vereisung des Spielfeldes, starker Regen oder Schneefall, Gewitter, Sturm oder Nebel zu beenden, zu unterbrechen oder erst gar nicht anzupfeifen. Es ist eine entsprechende Bemerkung im Spielbericht einzutragen. Bei Beginn einer Eisbildung ist das Spiel sofort abzubrechen, da die Gesundheit der Spieler gefährdet ist. Wenn das Spielfeld durch starken Regen oder Schneefall infolge großer Wasserlachen unbespielbar geworden ist oder die Sichtverhältnisse das Spiel stark beeinträchtigen, so ist es zu unterbrechen. Bei Annäherung eines Gewitters ist das Spiel sofort zu unterbrechen, da eine Fortsetzung für alle Beteiligten aufgrund der Blitze lebensgefährlich ist. Bei Sturm gibt es keine unmittelbare Veranlassung, das Spiel zu unterbrechen, es sei denn, dass umherfliegende Gegenstände (z.B. Äste o.ä.) die Gesundheit der Spieler gefährden. Bei Nebel ist ein Spiel grundsätzlich dann zu unterbrechen, wenn die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr gegeben ist.

(2) Ist bei einem Spiel kein angesetzter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die beiden Spielführer darüber einigen, ob das Spiel bei schlechten Wetter- oder Platzverhältnissen durchgeführt werden soll. Es gelten die identischen Ausführungen wie in Absatz 1 genannt. Nur wenn beide Spielführer zustimmen, ist das Spiel durchzuführen. Findet das Spiel nicht statt so ist ein Spielbericht mit entsprechenden Bemerkungen anzufertigen und von beiden Spielführern zu bestätigen.

(3) Eine Spielunterbrechung soll nur so lange dauern, bis die Störung beseitigt ist. Die zeitliche Begrenzung hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab und sollte 20 Minuten nicht überschreiten. Nachfolgende Spiele sind dabei zu berücksichtigen. Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen abgebrochene Spiele werden nicht gewertet und neu angesetzt.

(4) Nach Bekanntgabe von Smogalarm Stufe 1 dürfen keine Fußballspiele durchgeführt und müssen laufende Spiele abgebrochen werden (Ausnahme Hallenspiele). Über die Art des Spielabbruchs ist im Spielbericht ein Vermerk zu machen. Diese Spiele werden neu angesetzt.

(5) Eine generelle Spielabsage durch den Dachverband gilt grundsätzlich für den angegebenen Zeitraum. Sollten trotz der generellen Spielabsage Punkt- oder Pokalspiele stattgefunden haben, werden diese nicht gewertet und unterliegen diese nicht dem bestehenden Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung).

§ 26 Sportplätze

Spiele sind nur auf den vom Sportamt freigegebenen Sportplätzen durchzuführen. Über die Art des Platzes (Hartplatz, Kunstrasen, Rasen) ist die gegnerische Mannschaft bei der Spielbenachrichtigung zu informieren, sofern die Art des Platzes nicht im DFBnet (Fußball.de) eingetragen oder falsch angegeben ist.

§ 27 Spielansetzungen, Spielzeiten

(1) Bei Schwierigkeiten bzgl. der Platzbesorgung ist der Gegner und der Staffelleiter sofort nach Bekanntwerden dieser Schwierigkeiten zu informieren. Gegebenenfalls ist auf einem Platz des Gegners, sofern dieser einen Platz stellen kann, oder auf einem vom Spielausschuss besorgten Platz zu spielen.

(2) Vereine, die feste Plätze und Anstoßzeiten vom Sportamt erhalten, teilen diese dem Spelausschuss mit, der dies dann bei den Spielansetzungen bestmöglich berücksichtigt.

§ 28 Spielbericht und Ergebnismeldung

(1) In allen Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht eingeführt wurde, ist es Pflicht diesen zu nutzen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 20,00 € geahndet.

(2) Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften als bestätigt. Die Freigabe durch die Mannschaften muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn erfolgen.

(3) Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlende Freigabe oder verspätete Freigabe (15 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe in Höhe von 20,00 € nach sich.

(4) Kann eine Spielerpassnummer nicht eingetragen werden, gilt der Spieler als nicht spielberechtigt, sofern er nicht einen offiziell gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis, Führerschein o.ä.) vorgelegt hat. Der Schiedsrichter hat im Feld „Bemerkungen“ entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Identisches gilt für den Papierspielbericht. Hier muss zudem der Spieler die Angaben mit Unterschrift und Geburtsdatum bestätigen. Bei Einwechslung eines Spielers, der nicht im Spielbericht aufgeführt ist und für den die Online-Spielberechtigung bzw. der Spielerpass nicht vorliegt, ist nach Spielende ebenso zu verfahren. Die Spielberechtigung wird dann vom VFF überprüft. Dem Verein wird für jeden fehlenden Spielerpass bzw. Spielberechtigung je Spiel eine Ordnungsstrafe von 5,00 € auferlegt.

(5) Bis 24 Stunden nach Spielschluss ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle notwendigen Eintragungen im elektronischen Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem verantwortlichen SR-Ansetzer gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift.

(6) Der Schiedsrichter hat die Gründe für einen Spielabbruch und für einen FaD genau und vollständig im Textfeld anzugeben. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen vor, so ist der angesetzte verantwortliche Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereins mit einer Ordnungsstrafe von 10,00 € zu belegen.

(7) Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht oder ist kein Schiedsrichter angesetzt, müssen sich die Vereine wie in § 19 (3) beschrieben auf einen Ersatz einigen. Die Eintragungen in den elektronischen Spielbericht sind von einem Verein vorzunehmen. Der Heimverein gemäß Ansetzung ist hierfür schlussendlich zuständig. Im Feld „Bemerkungen“ ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(8) Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichts verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen. Der Platzverein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichts ist zu vermerken. Der Platzverein ist für die Zuleitung des Spielberichts bogens innerhalb von sieben Tagen an den jeweiligen Verband verantwortlich. Fehlende Spielberichte werden vom Staffelleiter einmal angemahnt. Liegt bis zum veröffentlichten Datum nach dieser Anmahnung der Spielbericht, ein Ersatzspielbericht

oder eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichts verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist 3 Punkte abzuziehen. Zusätzlich ist eine Strafe in Höhe von 10,00 € zu zahlen.

(9) Spielergebnisse der Punkt- oder Pokalspiele sind innerhalb einer Stunde nach Spielende im DFBnet (Fußball.de) einzutragen. Wird das Spielergebnis nicht in der angegebenen Zeit eingetragen, wird der Heimverein mit einer Strafe bis max. 5,00 € belastet

§ 29 Spielfreie Termine

(1) Bei den Spielansetzungen sind die Ferien sowie die Feiertagswochenenden nach Möglichkeit unberücksichtigt zu lassen.

(2) Jede Mannschaft hat Anspruch auf einen individuellen Freitermin an einem der offiziellen Spieltage je Saison. Offizielle Spieltage sind auch Nachholspieltage, die im Rahmenterminplan als solche gekennzeichnet sind. Der Freitermin muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Staffelleiter beantragt und von ihm genehmigt werden. Über weitere beantragte Freitermine entscheidet der Staffelleiter, wobei die 4-Wochenfrist auf jeden Fall eingehalten sein muss.

§ 30 Offizielle Mitteilungen

Die offiziellen Mitteilungen erfolgen durch die Mitteilungsorgane des Fußballverbandes. Diese werden über das BFV Mailsystem den Vereinen wöchentlich übersandt

§ 31 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde am 10.06.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. mit Änderung der Präambel, §§ 4 (1), 14 (2), 15 (3), 22 (3), am 13.07.23,

